

Satzung

der Gemeinde Lichtenstein über die Verleihung der Bürgermedaille für besondere Verdienste

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 27.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stiftung der Medaille

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten oder Gruppen, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Lichtenstein besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Lichtenstein eine Bürgermedaille.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung der Medaille setzt hervorragende Verdienste auf staatsbürgerlichem, sozialem, wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet voraus.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats sowie einzelne Bürger.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Verleihungsvorschläge zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Zustimmung zur Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 4 Verleihung

- (1) Die Aushändigung der Verdienstmedaille wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.
- (3) Werden Gruppen geehrt, so erhält die Gruppe eine gemeinsame Medaille, jedes Mitglied bekommt eine Verleihungsurkunde.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten/der Gruppe.

§ 5 Vergabeordnung

Die Festlegung und Konkretisierung von Verleihungsgrundsätzen nach § 2 dieser Satzung sowie der Form und Ausgestaltung der Bürgermedaille kann in einer Vergabeordnung geregelt werden, die vom Gemeinderat verabschiedet wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Lichtenstein, den 27.11.2014

gez.

Nußbaum
Bürgermeister